OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652162/2/SE**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von I A, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 11. Juni 2021, GZ: 17448/2020, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Juni 2021, GZ: 17448/2020, wurde der Antrag von I A, A, (in der Folge: Beschwerdeführer), auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen „AM, B" wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nach viermaligem Versagen bei der praktischen Fahrprüfung ein amtsärztliches Gutachten eingeholt wurde. Dieses habe unter Zugrundelegung der verkehrspsychologischen Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit eine Nichteignung ergeben.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und ersuchte um die Durchführung einer neuerlichen amtsärztlichen Untersuchung. Der Amtsarzt sei unter Zeitdruck gestanden und habe ihn stets aufgefordert, die Antworten bzw. die Prüfung schneller abzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Juli 2021, eingelangt am 22. Juli 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt aus dem vorgelegten Akt zur Gänze eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer trat am 29. Oktober 2020, am 12. November 2020, am 5. Februar 2021 und am 19. Februar 2021 zur praktischen Fahrprüfung an. Er bestand diese Prüfung nie.

Aus verkehrspsychologischer Sicht ist der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 „derzeit nicht geeignet". Die Untersuchung erfolgte am 19. April 2021. Die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zeigte sich in vielen Teilbereichen so mangelhaft, dass eine Kompensation nicht mehr möglich war. Anamnestisch ergaben sich deutliche Diskrepanzen zu den durchgeführten Fahrten mit der L-Tafel und den aufgetretenen Mängeln.

Im amtsärztlichen Gutachten vom 26. April 2021 wurde eine Nichteignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 festgestellt.

Die verkehrspsychologische und amtsärztliche Untersuchung erfolgte jeweils unter Zuhilfenahme eines Übersetzers.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den oben genannten Beweismitteln.

Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass der Amtsarzt nicht auf seine Fragen eingegangen sei bzw. ihn stets aufgefordert habe schneller zu antworten bzw. die Prüfung schneller abzulegen, so ist dazu auszuführen, dass einerseits bei den Untersuchungen ein Übersetzer anwesend war (schriftliche Instruktionen waren in Arabisch gehalten) und andererseits die Überprüfung der Reaktionsfähigkeit und -sicherheit eine rasche Antwort erfordert.

Sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten sind nachvollziehbar und schlüssig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr.120/1997 idgF lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. [...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
[...]
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF lauten:

„Verkehrspsychologische Stellungnahme

§ 17. [...]
(3) Eine verkehrspsychologische Stellungnahme ist jedenfalls von folgenden Personen zu erbringen:
[...]
4. Bewerbern um eine Lenkberechtigung, die viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht bestanden haben und bei denen auf Grund einer ergänzenden amtsärztlichen Untersuchung Zweifel an deren kraftfahrspezifischer Leistungsfähigkeit, insbesondere an der Intelligenz und am Erinnerungsvermögen bestehen.

Verkehrspsychologische Untersuchung

§ 18. [...]
(2) Für die Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit sind insbesondere folgende Fähigkeiten zu überprüfen:
1. Beobachtungsfähigkeit sowie Überblicksgewinnung,
2. Reaktionsverhalten, insbesondere die Geschwindigkeit und Sicherheit der Entscheidung und Reaktion sowie die Belastbarkeit des Reaktionsverhaltens,
3. Konzentrationsvermögen,
4. Sensomotorik und
5. Intelligenz und Erinnerungsvermögen.

[...]
(5) Jede durchgeführte verkehrspsychologische Untersuchung ist unverzüglich der das Verfahren führenden Behörde zu melden, die Übermittlung der verkehrspsychologischen Stellungnahme hat jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des in § 23 Abs. 3 genannten Untersuchungsentgeltes zu erfolgen. Eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen."

III.2. Der Beschwerdeführer bestand viermal den praktischen Teil der Fahrprüfung nicht. Die verkehrspsychologische Untersuchung erfolgte am 19. April 2021, die verkehrspsychologische Stellungnahme am 21. April 2021.

Gemäß § 18 Abs. 5 FSG-GV darf eine weitere verkehrspsychologische Untersuchung derselben Person innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten nach der erstmaligen Untersuchung nur auf ausdrückliche Anordnung der Behörde erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Sowohl die verkehrspsychologische Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten wurden ordnungsgemäß und in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise erstellt.

Der Beschwerdeführer brachte auch dahingehend nichts vor, dass er Maßnahmen zur Verbesserung der Überblicksgewinnung, dem Reaktionsverhalten oder der reaktiven Belastbarkeit getroffen habe, weshalb von keinen Veränderungen der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchti-

gung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer